

Nr. 385D

30.05.2011

BOFAXE



## Côte d'Ivoire –

### Die neue Wehrfähigkeit der Vereinten Nationen

#### Autor / Nachfragen

**Ass. jur. Nicola Becker**  
Wissensch. Hilfskraft  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)  
Ruhr-Universität Bochum

**Nachfragen:**  
Nicola.Becker@ruhr-uni-bochum.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

In Côte d'Ivoire hat die UNOCI mit Einsatz von Kampfhubschraubern den Sturz des Diktators Gbagbos herbeigeführt. Diese „Wehrhaftigkeit“ einer Mission ist neu, ihre Grundlagen erörterungsbedürftig.

UN Doc. S/RES/1528 (2004), S/RES/1933 (2010) und A/55/305-S/2000/809 (sog. Brahimi-Report).

DGVN: UN Basis Info 39 „UN-Friedensmissionen“ und UN Basis Info 41 „UN-Sicherheitsrat und Friedenssicherung“.

C. Stock, Die Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, [www.frieden-sichern.de](http://www.frieden-sichern.de).

Das Auftreten der Vereinten Nationen hat sich gewandelt. Jedenfalls lässt ihre Beteiligung in Côte d'Ivoire diesen Schluss zu. Die durch die Resolution 1528 (2004) des UN-Sicherheitsrates genehmigte und zuletzt durch die Resolution 1933 (2010) verlängerte UN-Friedensmission an der Elfenbeinküste (UNOCI) ist ungewöhnlich robust aufgetreten. Der Sturz Gbagbos wurde erst durch die Beteiligung von UN-Kampfhubschraubern ermöglicht. Die rechtlichen Grundlagen dieses Auftretens sollen hier erläutert und deren Probleme dargestellt werden.

Die UN-Friedensmissionen sind Instrumente des UN-Sicherheitsrates zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Friedenssicherung ist in der UN-Charta nicht definiert. Das „peacekeeping“ ist vielmehr von der UN selbst entwickelt worden. Es basiert auf unterschiedlichen Konzepten, angepasst an die jeweilige Konfliktart. Man unterscheidet zwischen verschiedenen Stadien der Mission, die aufeinander aufbauen, aber deren Grenzen fließend sind. „Traditionell“ friedenserhaltende Operationen dienen unter anderem der Beobachtung des Waffenstillstandes. Bei der kombinierten und erweiterten Mission übernimmt die Mission neben den militärischen Aufgaben zivile Aufgaben, auch solche ohne militärischen Auftrag wie Beobachterkommissionen zur Überwachung von Wahlen.

Gemäß Ziffer 6 der Resolution 1528 (2004) umfasste das Mandat der UNOCI zunächst hauptsächlich neben der Überwachung der Waffenruhe die Entwaffnung und die Wiedereingliederung sowie den Schutz von Zivilpersonen, die Unterstützung der humanitären Hilfe und bei der Umsetzung des Friedensprozesses. Doch infolge der massiven Ausschreitungen musste in ein neues Stadium eingetreten werden, Techniken der Friedenssicherung ohne Gewaltanwendung reichten nicht mehr aus. In diesen Stadien der stärker bewaffneten Missionen zur Friedenssicherung bzw. der administrativen Verantwortlichkeit sind die Friedenstruppen vom Sicherheitsrat mit dem Recht ausgestattet, auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta militärische Mittel einzusetzen. So ermächtigte der Sicherheitsrat in Ziffer 17 der Resolution 1933 (2010) die UNOCI, „alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen“.

Problematisch ist in diesen Stadien der allzu fließende Übergang zwischen einer Friedenstruppe und einer Konfliktpartei. Es besteht die Gefahr, dass die UN nicht mehr als Helfer, sondern als Gegner angesehen wird. So wurde die UNOCI mehrfach angegriffen. Einige Tote und Verwundete, hierunter auch zivile Mitarbeiter, waren die Folge. Andererseits leidet unter zu viel „Schwäche“ einer Mission deren Glaubwürdigkeit. Eine schwache Mission kann das Mandat nicht durchsetzen, schlimmstenfalls selbst Opfer des Konflikts werden, wie die Vergangenheit allzu oft gezeigt hat. Die Mission liefe Gefahr, „zum Mittäter zu werden“. Außerdem obliege es der Verantwortung eines jeden Staates, für den Schutz seiner Bevölkerung zu sorgen. Wenn dieser ausfiele, müsse die internationale Gemeinschaft den Schutz gewährleisten („Responsibility to Protect“). Vor diesem Hintergrund erklärt sich wohl das besonders robuste Auftreten der UNOCI.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**